

612 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Juli 1971,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungs-
gesetz 1957, BGBl.Nr. 152, geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen Verbesserungen im Bereich des Kriegsopferversorgungsgesetzes erreicht werden. Insbesonders soll ab 1. Juli 1971 - als 1. Etappe einer Nachdynamisierung - eine Erhöhung des Grundrentenbetrages für Beschädigte und Witwen sowie der Waisenrentenbeträge um 3,5 % erfolgen. Um Härten zu vermeiden und eine gleiche Behandlung der Schwerkriegsbeschädigten und Kriegereltern bei der Bemessung einkommensabhängiger Versorgungsleistungen zu gewährleisten sollen auch der bisherige Einkommensfreibetrag von S 277,-- für die Erhöhung der Zusatzrenten für Beschädigte und für Elternrenten beseitigt und die erhöhten Zusatzrenten für Beschädigte und die erhöhten Elternrenten um den gleichen Betrag aufgestockt werden.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. Juli 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

L i e d l
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann